

**Richtlinien  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen  
der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte**

**vom 30. März 2026**

(Gültig ab 1. April 2026)

- I. Diese Richtlinien gelten für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunsthochschulen, Musikhochschulen und Fachhochschulen, die nach § 1 Absatz 3 TV-L vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen sind.

1. <sup>1</sup>Für jede Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme kann

a) wissenschaftlichen Hilfskräften

- aa) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne der Nr. 1 der Protokollerklärungen zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L oder
- bb) mit Master-Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist,

eine Vergütung

- ab Sommersemester 2026 bis zu 21,03 Euro,
- ab Sommersemester 2027 bis zu 21,73 Euro,

b) wissenschaftlichen Hilfskräften

- aa) mit Fachhochschulabschluss oder
- bb) mit Bachelor-Abschluss oder
- cc) mit Master-Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang, der nicht akkreditiert ist,

eine Vergütung

- ab Sommersemester 2026 bis zu 15,81 Euro,
- ab Sommersemester 2027 bis zu 16,51 Euro,

c) wissenschaftlichen Hilfskräften ohne abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Buchstaben a und b (studentische Hilfskräfte) eine Vergütung

- ab Sommersemester 2026 bis zu 15,20 Euro,
- ab Sommersemester 2027 bis zu 15,90 Euro

gezahlt werden.

<sup>2</sup>Die in Satz 1 Buchstaben a bis c ausgewiesenen Beträge basieren auf der Grundlage einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden. <sup>3</sup>Die Umrechnung dieser Beträge auf die in dem jeweiligen Land maßgebende Wochenarbeitszeit (vgl. § 6 Absatz 1 TV-L) bleibt den Ländern

überlassen. <sup>4</sup>Die in Satz 1 Buchstaben a bis b ausgewiesenen und ggf. nach Satz 3 umgerechneten Beträge können um bis zu 10 v.H. überschritten werden. <sup>5</sup>Für studentische Hilfskräfte nach Satz 1 Buchstabe c, die bereits vor dem 1. April 2026 in einem Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber standen und deren arbeitsvertraglich vereinbartes Stundenentgelt zu diesem Zeitpunkt über dem nach Satz 1 Buchstaben c vorgesehenen und ggf. nach Satz 3 umgerechneten Betrag lag, kann dieses Stundenentgelt weiterhin gewährt werden.

2. Entsprechend V. 1. Buchstabe b der Tarifeinigung vom 14. Februar 2026 dürfen für die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte im Sinne der Nr. 1 Satz 1 Buchstaben a bis c hinsichtlich der je Stunde gewährten Vergütung folgende Mindestbeträge nicht unterschritten werden:
    - ab dem Sommersemester 2026 15,20 Euro,
    - ab dem Sommersemester 2027 15,90 Euro.
  3. <sup>1</sup>Den in Nr. 1 Satz 1 Buchstaben a bis c genannten wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften kann eine Jahressonderzahlung (z. B. nach § 20 TV-L) gewährt werden. <sup>2</sup>Dabei entsprechen die unter Nr. 1 Satz 1 Buchstabe a fallenden wissenschaftlichen Hilfskräfte den Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 12 und 13 und die unter Nr. 1 Satz 1 Buchstaben b und c fallenden wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte den Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 9a bis 11.
  4. Entsprechend V. 1. Buchstabe a der Tarifeinigung vom 14. Februar 2026 sollen Beschäftigungsverhältnisse mit wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften im Sinne von Nr. 1 Satz 1 Buchstaben a bis c in der Regel für ein Jahr abgeschlossen werden; in begründeten Fällen können kürzere oder längere Befristungszeiträume vereinbart werden.
  5. Die übrigen Arbeitsbedingungen der in Nr. 1 Satz 1 Buchstaben a bis c genannten wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
  6. Tarifliche Leistungen werden den in Nr. 1 Satz 1 Buchstaben a bis c genannten wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften nicht gewährt.
- II. <sup>1</sup>Diese Richtlinien treten am 1. April 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 28. Februar 2024.